



**TAX**ACADEMY

Skript zum Online-Training

## **Lohnsteuer II**

Pauschalierung der Lohnsteuer

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Überblick</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Durchschnittssatz</b> .....	<b>2</b>
2.1	Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen in den Fällen des § 40 Abs. 1 EStG.....	2
2.1.1	Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG .....	2
2.1.2	Pauschalierung der Kirchensteuer.....	3
2.1.3	Auswirkung der Pauschalbesteuerung auf die Sozialversicherung .....	3
2.1.4	Auswirkungen der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG.....	4
2.2	Pauschalierung der Lohnsteuer bei Lohnsteuer-Außenprüfungen.....	4
<b>3</b>	<b>Pauschalierung mit einem festen Steuersatz</b> .....	<b>5</b>
3.1	Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer bei pauschal besteuerten Bezügen .....	6
3.2	Fahrtkostenzuschüsse .....	6
3.2.1	Pauschalierung der Lohnsteuer bei Barzuschüssen.....	6
3.2.2	Pauschalierung der Lohnsteuer bei Sachbezügen .....	7
3.3	Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen .....	8
3.4	Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand.....	9
3.5	Erholungsbeihilfen.....	10
3.5.1	Begriff.....	10
3.5.2	Erholungsbeihilfen als steuerfreie Beihilfe .....	10
3.5.3	Erholungsbeihilfen bei typischen Berufskrankheiten .....	10
3.5.3.1	Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen .....	10
3.5.3.2	Besteuerung von Erholungsbeihilfen .....	11
3.6	Mahlzeiten.....	11
3.7	Verfahren .....	12
<b>4</b>	<b>Pauschalierung der Lohnsteuer bei Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigten</b> .....	<b>13</b>
4.1	Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber).....	13
4.1.1	Anmeldung und Abführung der Pauschalsteuer .....	15
4.2	Kurzfristig Beschäftigte.....	16
4.3	Land- und Forstwirtschaftliche Aushilfskräfte.....	16
4.4	Verbote der Pauschalierung .....	17
4.5	Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer bei pauschal versteuerten Arbeitslohn.....	17
<b>5</b>	<b>Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen</b> .....	<b>17</b>

5.1	Unterstützungskassen .....	18
5.2	Direktzusagen .....	18
5.3	Direktversicherung .....	19
5.4	Pensionskasse .....	19
5.5	Pensionsfonds .....	20
5.6	Unfallversicherung .....	20
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gem. § 37b EStG .....</b>	<b>23</b>
7.1	Pauschalierung bei Nichtarbeitnehmern .....	23
7.2	Pauschalierung bei Arbeitnehmern .....	24
7.3	Incentive-Reisen und VIP-Logen .....	25
7.4	Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer .....	26
7.5	Auswirkung auf die Sozialversicherung .....	26
7.5.1	Eigene Arbeitnehmer .....	26
7.5.2	Arbeitnehmer Dritter .....	27
7.6	Folgen bei Unterlassung der Pauschalierung nach § 37b EStG fur den Empfanger .....	27
7.7	Anmeldung und Abfuhrung der pauschalen Einkommensteuer oder Lohnsteuer .....	27
7.8	Aufzeichnungspflichten .....	27
	<b>Haftungsausschluss .....</b>	<b>III</b>
	<b>Copyright .....</b>	<b>III</b>

# 1 Überblick

- 1 Grundsätzlich wird die Lohnsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers einbehalten.<sup>1</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Lohnsteuer auch pauschal erhoben werden. Dabei können teile des Arbeitslohns oder der gesamte Arbeitslohn pauschaliert werden. Weiterhin ergeben sich Unterschiede in der Höhe der Pauschsteuersätze. Die Pauschsteuersätze können durchschnittlich anhand einer individuellen Berechnung oder fest vorgeschrieben sein. Die pauschale Steuer hat abgeltende Wirkung, so dass der Arbeitnehmer die pauschal besteuerten Bezüge in seiner Steuererklärung **nicht** mehr **angeben muss**.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch das Modul „Lohnsteuer I – Grundlagen der Lohnsteuer“.

## 2 Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Durchschnittssatz

- 2 Die erste Gruppe der Pauschalierungsmöglichkeiten ist die Erhebung der Lohnsteuer nach Durchschnittssätzen. Stark vereinfacht ausgedrückt erfolgt die Lohnsteuererhebung anhand der durchschnittlichen Lohnsteuerquote (Verhältnis Bruttoarbeitslöhne zur abgeführten Lohnsteuer) des Betriebs. Weitere Erläuterungen dazu erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.

### 2.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen in den Fällen des § 40 Abs. 1 EStG

- ▶ Lesen Sie bitte § 40 Abs. 1 EStG.



- 3 § 40 Abs. 1 EStG enthält **zwei Tatbestände**, die die Pauschalierung gestatten:
- ▶ Nr. 1 Gewährung sonstiger Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen,
  - ▶ Nr. 2 Nachforderung von Lohnsteuer bei nicht ordnungsgemäßer Einbehaltung in einer größeren Zahl von Fällen.
- 4 In beiden Fällen wird die pauschale Lohnsteuer nicht mit einem festen Steuersatz berechnet, sondern es ist ein **durchschnittlicher** Steuersatz als Nettosteuersatz zu ermitteln.

***Praxistipp:** Die Versteuerung von Bezügen im Rahmen des § 40 Abs. 1 EStG kann insbesondere bei Außenprüfungen günstiger für den Arbeitgeber sein als die Versteuerung nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Die Berechnung der Lohnsteuer mit dieser Methode ist jedoch sehr aufwendig und wird deshalb in der Praxis gescheut.*



#### 2.1.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

- 5 Werden dem Arbeitnehmer sonstige einmalige Bezüge in einer größeren Zahl gewährt, kann **auf Antrag** des Arbeitgebers die Lohnsteuer auf diese Bezüge mit einem pauschalen Steuersatz berechnet werden. Sonstige Bezüge sind Zuwendungen des Arbeitgebers in Form von Bar- und Sachzuwendungen, die nicht regelmäßig zufließen.<sup>2</sup> Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden.
- 6 Beispielhaft zu nennen wären:
- ▶ Vergütung für Erfindungen,
  - ▶ 13. Monatsgehalt,
  - ▶ Weihnachtsgeld, Urlaubsgelder.
- 7 Der Antrag muss dabei eine Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes enthalten, mit dem der Arbeitgeber die Sachzuwendungen besteuert.
- 8 Eine größere Zahl von Fällen ist hierbei ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn mindestens 20 Arbeitnehmer gleichzeitig in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden (R 40.1 Abs. 1 S. 1 LStR). In besonderen Fällen kann die Pauschalierung auch gewährt werden, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer in die Pauschalierung einbezogen werden (R 40.1 Abs. 1 S. 2 LStR). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitgeber weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt.
- 9 Die Möglichkeit der Pauschalierung entfällt, **soweit** der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr sonstige Bezüge von mehr als 1.000 € gewährt. Der diesen Freibetrag übersteigende Wert der Sachzuwendungen ist nach § 39b Abs. 3 EStG zu besteuern. Beachtet der Arbeitgeber die Pauschalierungsgrenze mehrfach nicht, sind seine gestell-

---

<sup>2</sup> R 39b. 2 Abs. 2 LStR enthält die Definition von sonstigen Bezügen: „Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird.“

ten Anträge abzulehnen (R 40.1 Abs. 2 S. 3 LStR). Der durchschnittliche Steuersatz berechnet sich nach den durchschnittlichen Werten der Sachzuwendungen und den durchschnittlichen Arbeitslöhnen in den verschiedenen Steuerklassen (§ 40 Abs. 1 S. 4 EStG).

- 10 Eine Pauschalbesteuerung ist demnach unter folgenden drei Voraussetzungen möglich:
1. Größere Zahl von Fällen (mindestens 20 Arbeitnehmer, es sei denn es werden weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt),
  2. Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber,
  3. Beachtung der **1.000 €-Grenze**.
- 11 Das oben beschriebene Pauschalierungsverfahren kann auch bei der Nacherhebung von Lohnsteuer angewandt werden, wenn der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen den Lohnsteuerabzug nicht vorschriftsmäßig durchgeführt hat.

**Beispiel:** Die Hogwarts-AG ermittelt für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer den durchschnittlichen Betrag der pauschal zu versteuernden Sachbezüge mit 550 €. Hiervon sind in den Steuerklassen I und IV 20 Arbeitnehmer; in der Steuerklasse III 12 und in den Steuerklassen V und VI 3 Arbeitnehmer betroffen. Die Summe der Jahresarbeitslöhne dieser Arbeitnehmer beträgt 610.190 €. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresarbeitslohn in Höhe von 17.434 €. Nach Erhöhung des durchschnittlichen Jahresarbeitslohns auf den nächsten durch 216 teilbaren Betrag (R 40.1 Abs. 3 S. 7 2. HS LStR), der in diesem Fall 648 € ist, ergeben sich folgende Jahreslohnsteuerbeträge:

- ➔ Steuerklassen I, IV: 160 €
- ➔ Steuerklasse III: 80 €
- ➔ Steuerklassen V und VI: 180 €

Der Brutto-Steuersatz berechnet sich wie folgt:

$(20 \text{ Arbeitnehmer} * 160 + 12 \text{ Arbeitnehmer} * 80 + 3 \text{ Arbeitnehmer} * 180) / (35 * 648) = 20,7 \%$

Der maßgebende Netto-Steuersatz für die Pauschalierung beträgt also  $26,1 \%$   $((100 * 20,7 \%) / (100 - 20,7))$ .<sup>3</sup>

### 2.1.2 Pauschalierung der Kirchensteuer

- 12 Im Grundsatz kann der Arbeitgeber hier zwischen der Nachweis- oder der Pauschalierungsmethode wählen. Bei der Pauschalierungsmethode wird, wie bei der Lohnsteuer, ein pauschaler Kirchensteuersatz auf die entstandene Lohnsteuer angewandt. Bei dem Nachweisverfahren muss der Arbeitgeber für jeden mit einem pauschalversteuerten Sachbezug bedachten Arbeitnehmer nachweisen, ob dieser einer kirchensteuererhebenden Gemeinschaft angehört oder nicht. Entsprechend der auf den jeweiligen Arbeitnehmer entfallenden pauschalen Steuer wird sodann die Kirchensteuer berechnet. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kirchensteuer bei diesem Pauschalierungsverfahren finden Sie in den gleichlautenden Ländererlassen vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016, S. 773).

### 2.1.3 Auswirkung der Pauschalbesteuerung auf die Sozialversicherung

- 13 Im Bereich der Sozialversicherung ergibt sich für den pauschalierten Lohnsteuerbetrag **keine Beitragsfreiheit**. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen somit grundsätzlich auf den pauschalierten Betrag erhoben werden.
- 14 Eine Beitragsfreiheit kann nur dann erreicht werden, wenn es sich um laufendes Arbeitsentgelt handelt. Was einmalig gezahlter Arbeitslohn ist, wird in § 23a Abs. 1 S. 1 f. SGB IV geregelt. Dies ist in der Praxis jedoch selten, da die Lohnsteuerpauschalierung davon abhängig gemacht wird, ob es sich um einen sonstigen Bezug handelt. Sonstige Bezüge sind lohnsteuerlich i.d.R. einmalig.

<sup>3</sup> Eine weitere ausführliche Berechnung finden Sie in H 40.1 LStH.

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH  
[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)